

Wahlzeiten im Not
12 4 78

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde ENGELHARTSZELL vom .-5.8.1970
mit der eine

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g

für die Marktgemeinde Engelhartzell erlassen wird.

Auf Grund des § 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956, und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, wird im Einvernehmen mit der o.ö. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Engelhartzell liegenden und unter die Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Engelhartzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlußzwang, Ausnahme vom Anschlußzwang

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude, Betriebe, Anlagen und sonstigen Objekte, in denen Wasser verbraucht wird, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes Anschlußzwang.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlußzwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes maßgeblich.

§ 3

Anschluß an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage

(1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlußzwang unterliegen, haben die Innenleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Abzwegleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

(2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlußzwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung des Abs.1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern, und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören.

§ 5

Abzweigleitung

(1) Die Abzweigleitung erstreckt sich vom Anschluß an die Versorgungsleitung bis zum Absperrventil nach dem Wasserzähler, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstückes. Abzweigleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

(2) Der Anschluß der Abzweigleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ONORM B 2532 (Anlage 1) herzustellen.

§ 6

Innenleitung

(1) Als Innenleitung gelten die zum Anschluß erforderlichen Einrichtungen innerhalb des Objektes, das sind alle ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler - soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Abzweigleitung - innerhalb des Grundstückes ausgeführten Leitungen.

(2) Innenleitungen sind nach der ONORM B 2531 (Anlage 2) herzustellen. Innenleitungen dürfen mit anderen Wasserversorgungsanlagen nicht verbunden sein und müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem statischen Druck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

(1) Die Abzweigleitung und deren Verbindung mit der Innenleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3 Abs.2) hergestellt werden.

(2) Der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen.

(3) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs.1 die Abzweigung oder deren Verbindung mit der Innenleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Abzweigung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Abzweigung überprüft hat.

§ 8

Hydranten

(1) Sollen an eine Abzweigung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuleitungsrohre, wenn es sich um Oberflurhydranten handelt, in einer Lichtweite von mindestens 80 Millimeter, wenn es sich um Unterflurhydranten handelt, in einer Lichtweite von mindestens 50 Millimeter auszuführen.

(2) Hydranten im Sinne des Abs.1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs.1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten im Sinne des Abs.1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

(1) Vor dem Anschluß eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10

Wassermähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wassermähler zu messen. Für jeden Anschluß stellt die Gemeinde auf ihre Kosten einen Wassermähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.

(2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 (Anlage 1) zu erfolgen.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

(1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten für Eigentümer angeschlossener Objekte

(1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Innenleitung so instandzuhalten, daß sie jederzeit der ÖNORM

B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.

(2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserversorgung erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Abzweigung, den Wassermesser und die Innenleitungen jederseits, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Anlage: ÖNORM B 2532
ÖNORM B 2531

Der Bürgermeister:

Bergler

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 28. April 1970, Gem-7387/4-1969-E, dieser Verordnung zugestimmt.

An der Amtstafel angeschlagen vom 19. Mai 1970 - 3. Juni 1970



Bismann